

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 24. —

(No. 903.) Regulative über das Post- und Tax-Wesen. Vom 18ten December 1824.

**U**m die Mängel der bisherigen Posttaxe zu beseitigen, sollen vom 1sten Januar k. X. ab, folgende für den ganzen Umfang der Preussischen Postverwaltung gültige Bestimmungen eintreten.

§. 1. Die bisherigen Posttaxen für die Beförderung von Briefen, Packeten, Geldern, Zeitungen, Druckfachen, die Binnen-Portotaxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die überanzmässigen Erhebungssätze bei dem Briefträger- und Packkammer-Gelde, so wie die Wagenmeister-Gebühren bei den Fahrposten, imgleichen alle Modificationen der bisher bei den Preussischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Konventionen beruhen, sind aufgehoben.

Aufhebung  
der bisherigen  
Taxen.

### A b s c h n i t t I.

#### Brief-, Packet- und Geldporto.

§. 2. Der Brief-, Packet- und Geldportotaxe soll allein die direkte Entfernung, nicht aber der, von der Post wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen.

Allgemeine  
Grundsätze.

Diese Entfernung wird auf einer zu dem Zwecke vom General-Postamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maaßstabes gefunden.

Die Einheit dieses Maaßstabes ist 2000 Ruthen Preussisch oder eine Preussische Meile.

§. 3. Jede Postanstalt erhält eine aus dieser Karte angefertigte, vom General-Postmeister vollzogene Tabelle der direkten Entfernungen von dort nach allen übrigen Preussischen Postanstalten, um solche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen.

#### A. Briefporto.

§. 4. Das Briefporto regulirt sich

- a) nach der Entfernung (§. 2.) und
- b) nach dem Gewichte des Briefes (§. 6. und 7.)

Jahrgang 1824.

M m

§. 5.